

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2007)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 28. Februar 2007 (Rüstungsprogramm 2007) wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 581 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Beschaffung des Rüstungsmaterials geht zu Lasten des Voranschlagskredits, Finanzposition 1045/A2150.0100 «Rüstungsmaterial» (Verteidigung).

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2007 1829

Anhang
(Art. 1 Abs. 2)

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
– Führung und Aufklärung in allen Lagen	555 000 000
– Waffenwirkung	26 000 000
Total Verpflichtungskredit Rüstungsprogramm 2007	581 000 000
